K1 – K5
Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 11.11.1980
Kaltenkirchen, den 06.08.1981
Tehrs
(Bürgermeister)

TEIL A — PLANZEICHNUNG. MAßSTAB 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG.

FESTSETZUNGEN:

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BBauG.
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BBauG.
P	Öffentliche Parkflächen	§ 9 (1) 11 BBauG.
	Straßenbegrenzungslinie	
	Grünfläche – ÖFFENTLICH K3	§ 9 (1) 15 BBauG.
	Mit Geh-, FAHR- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN ANLIEGERGRUNDSTÜCKE. K2 BEISP.: G.F.L. FÜR 36 – 65 = PLANGRUNDST. Nr.'n.	§ 9 (1) 21 BBauG.
	Umformerstaion	§ 9 (1) 5 BBauG.
	Firstrichtung der baulichen Anlagen	§ 9 (1) 2 BBauG.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und der Geschoßzahl	§ 16 (4) BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1)2 BBauG. §9(1)25 b BBauG.
GSTPL	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	§9(1)22 BBauG.
GGAR	Flächen für Gemeinschaftsgaragen	§9(1)22 BBauG.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
II III	Zahl der Vollgeschosse — ZWINGEND	§18 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§19 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	§20 BauNVO

BAUWEISE

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
o	Offene Bauweise	§22(2)BauNVO
△	Nur Einzelhäuser zulässig	§22(2)BauNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Rechter Winkel
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- SICHTDREIECK / ANFAHRSICHTWEITE
- Geplante Flurstücksgrenzen
- 1, 2, 3, 4 ... Durchlaufende Numerierung der geplanten baulichen Anlagen

STRAßENPROFIL — QUERSCHNITT

MAßSTAB 1:100

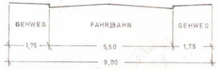

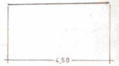

TEIL „B" TEXT

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Für den gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer verbindlich vorgeschrieben. Hierbei sind die Eigenheime und Reihenhäuser mit einer Dachneigung von 35 - 40 ° und die 3-geschossigen Mehrwohnungshäuser in einer Dachneigung von 26 - 36 ° vorgeschrieben.
3. Zur äußeren Wandgestaltung ist ein Ziegelrohbau in Verbindung mit weißen und farbigen Anteilen aus verschiedenen Materialien wie Putz, geschlemmten Mauersteinen und vorgehängten Fassadenteilen aus Holz, Schiefer, Beton, Keramik und Asbestzement zu verwenden.
4. Füe die Dächer der Satteldachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
5. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement - oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
6. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
7. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
8. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.

Gem. § 12 BBauG. ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.08.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Stadt Kaltenkirchen
den 19. Aug. 1981
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT 2. Ausfertigung

KALTENKIRCHEN

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15

„SCHÜTZENSTRAßE — AM BAHNHOF"

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl.Schl.-Holstein S.59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9.12.1960 (GVOBl.Schl.-H.S. 198), § 9 BBauG. und §§ 1, 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.12.79 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12. Sept. 1978

Stadt Kaltenkirchen
den 22.01. 1980
Bürgermeister

Planverfasser
Dipl.-Ing. Gerhard Schär
Ltd. Kreisbaudirektor a. D.
Gustav-Frenssen-Weg 31
2360 Bad Segeberg

Der Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BBauG. wurde am 30.09.78 in der Zeit ~~vom~~ ~~bis~~ ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a BBauG. erfolgte am 13.11.78 u. 19.07.1979 Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluß faßte die Stadtvertretung am 04. Sept. 1979

Stadt Kaltenkirchen
den 22.01. 1980
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG. in der Zeit vom 01.10.79 bis 01.11.79 nach vorheriger, am 22.09.79 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Stadt Kaltenkirchen
den 22.01. 1980
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14. JAN. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Bad Segeberg
den 14. JAN. 1980 19
Reg.Verm.Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gem. § 10 BBauG. am 18.12.79 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 18.12.79 gebilligt.

Stadt Kaltenkirchen
den 22.01. 1980
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG. mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 14.04.1980 Az.: IV 2/61.21/Schr. - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Stadt Kaltenkirchen
den 06.08. 1981
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 11.11.1980 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Auflageerfüllung und die Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates vom 29.05.1981 Az.: IV 2/61.21/Schr. bestätigt.

Stadt Kaltenkirchen
den 06.08. 1981
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Kaltenkirchen
den 10. Aug. 1981
Bürgermeister